



Name, Vorname	Kassenzeichen -wird von Stadt eingesetzt-
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	Hundesteuermarke Nr. -wird von Stadt eingesetzt-
Telefon	Datum

Mit im Haushalt lebende Ehepartnerin / Ehepartner bzw. Lebenspartnerin / Lebenspartner

Familienname:	Vorname:
---------------	----------

Stadt Zülpich
Servicebüro für Steuern und Gebühren Team 202
Markt 21
53909 Zülpich

oder per E-Mail:
hundesteuer@stadt-zuelpich.de

Anmeldung zur Hundesteuer

Rechtsgrundlage: Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich vom 15.12.2000 in der jeweils gültigen Fassung

Am _____ ist/sind folgende/r Hund/e neu in den Haushalt aufgenommen worden.

Rasse/n: _____

Es gibt noch weitere Hunde eines Ehegatten/Lebenspartners und/oder weiteren Haushaltsangehörigen im Haushalt (ggf. Name und/oder Kassenzeichen des/der weiteren Hundehalter/s):

Ich/wir besitze/n ab dem vorgenannten Datum insgesamt _____ Hund/e

Den/Die Hund/e habe ich erhalten von: -Bitte Name und vollständige Anschrift angeben-

Ich bin zugezogen von:

-Bitte vollständige Adresse angeben-

Ich beantrage Steuerbefreiung nach § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich gemäß

Abs. 2, Hund aufgrund Schwerbehinderung

-Bitte Nachweis, z.B. Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ in Kopie beifügen.-

Abs. 3, Hund/ Hunde vom Tierheim Mechernich-Burgfey/ Tierschutz Bad Münstereifel e. V.

-Bitte Nachweis, z. B. Tierabgabevertrag des Tierheims bzw. Tierschutzes, in Kopie beifügen-

Abs. 4, Rettungshund/e

-Bitte Nachweis, z. B. Prüfungszeugnis in Kopie beifügen-

Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, der Stadt Zülpich innerhalb von zwei Wochen den Wegfall der Voraussetzungen, die zu der Steuerbefreiung geführt haben, mitzuteilen.

-Die beigelegte Kurzinfor zur Hundesteuersatzung habe ich zur Kenntnis genommen-

Das Wichtigste in Kurzform zur Hundesteuersatzung der Stadt Zülpich

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

§ 3 und 5 Steuerbefreiung bzw. Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung §

4 ist entfallen

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die **Steuerpflicht beginnt** mit dem 1. des Monats in dem der Hund aufgenommen worden ist.

Die **Steuerpflicht endet** mit dem Monat, in dem der Hund veräußert oder sonst abhanden kommt oder stirbt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird für ein **Kalenderjahr** oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer

Der Hund ist **innerhalb von 2 Wochen** nach der Aufnahme bzw. Zuzugs in das Stadtgebiet **anzumelden**.

Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine **Hundesteuermarke**. Der Hundehalter darf **Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen**. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. **Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt**.

Der Hund ist **innerhalb von 2 Wochen**, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Zülpich weggezogen ist, bei der Stadt **abzumelden**. **Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben**. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den **Wegfall der Voraussetzungen** für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder **nicht rechtzeitig** oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse **anmeldet**,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder **nicht rechtzeitig abmeldet**,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund **außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt**, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 **nicht wahrheitsgemäß Auskunft** erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten **Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß** ausfüllt.

Die vollständige Satzung kann im Rathaus, Servicebüro für Steuern und Gebühren oder unter www.zuelpich.de, Rathaus/Politik, Ortsrecht eingesehen werden.

06/2024